

Viertes Kapitel. Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft.

§ 17.

Die Bürgerschaft ist, wie oben S. 34 bemerkt, unauflöslich; es fehlt im lübeckischen Staatsrecht also ein Mittel, das in konstitutionellen Monarchien vielfach der Lösung von Konflikten zwischen Regierung und Volksvertretung dienen muß. Die Verfassung enthält indes in einem besonderen Abschnitt Vorschriften, die nach Art. 73 anzuwenden sind, wenn sich bei den Verhandlungen über Anträge des Senates an die Bürgerschaft oder über Anträge der Bürgerschaft an den Senat zwischen beiden eine beharrliche Meinungsverschiedenheit zeigt. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem es sich in erster Linie um Rechts- oder um Zweckmäßigkeitsfragen handelt.

Wenn zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die authentische Auslegung bestehender Gesetze eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, insbesondere wenn Bestimmungen der Verfassung streitig sind, oder wenn ein vom Senate oder von der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung in Anspruch genommenes Recht von dem anderen Teile bestritten wird, so wird zunächst der Versuch gemacht, die Meinungsverschiedenheit im Wege der Verständigung zu beseitigen. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist die Streitfrage der rechtlichen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu unterwerfen. Das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Übereinkunft zwischen dem Senate und der Bürgerschaft (vom 6. August 1851, jetzt vom 7. April 1875) geregelt. Nach dieser Übereinkunft ist zunächst zum Zwecke der gütlichen Ausgleichung eine aus drei Mitgliedern des Senates und drei vom Bürgerausschuß gewählten Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende gemeinsame, sogenannte Vergleichskommission zu bilden, die nach vorangegangenem Schriftwechsel in nähere Beratung über die Art und Weise einer gütlichen Ausgleichung der Streitfrage eintritt. Ihre Aufgabe ist dabei nicht, sich über die Rechtsfrage auszusprechen, vielmehr hat sie „gewissenhaft und fern